



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

für den Ausschuss für
Innere Verwaltung



Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **KD Nöllenburg**
hans-detlef.noellenburg@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 3379
Fax (0211) 871 3068

Aktenzeichen
42.1 - 2761

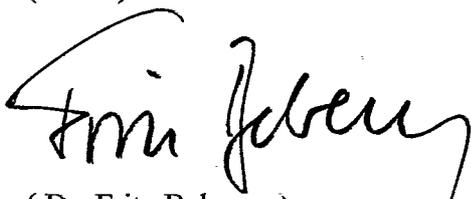
16. Mai 2002

Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln - Information für die Polizei und andere Beteiligte Umsetzung § 34a PolG NRW

Anlagen: -120 -

Zeitgleich mit dem ab 1. Januar 2002 gültigen Gewaltschutzgesetz des Bundes wurde durch Ergänzung des Polizeigesetzes um den § 34a PolG NRW in Nordrhein-Westfalen eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es der Polizei ermöglicht, wirksamer als bisher dem Opfer von häuslicher Gewalt eine Schutzsphäre vor weiterer Gewalt zu gewähren.

Beigefügte Broschüre des Innenministeriums „**Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln - Information für die Polizei und andere Beteiligte**“ wurde in einer Auflagenhöhe von 65.000 Exemplaren gedruckt. Sie wird als verbindliche Handlungsanweisung allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden dem Justizministerium (3000) und dem Ministerium für Frauen, Familie, Jugend und Gesundheit (10000) übersandt.


(Dr. Fritz Behrens)



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen gegen Gewalt und polizeiliches Handeln

Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln

– Information für die Polizei und andere Beteiligte –

1	VORBEMERKUNG	7
2	HÄUSLICHE GEWALT – EIN GESELLSCHAFTLICHES PROBLEM	10
3	BEGRIFFSBESCHREIBUNG „HÄUSLICHE GEWALT“	12
4	DIE GEFAHRENABWEHR – RECHT UND MASSNAHMEN	14
4.1	Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot	15
4.2	Die Gefahrenprognose	17
4.3	Weitere polizeirechtliche Befugnisse	19
5	DIE STRAFVERFOLGUNG	21
6	EINSATZ UND ERMITTLUNGEN DER POLIZEI	23
6.1	Grundsätzliche Aspekte	23
6.2	Erste Maßnahmen	23
6.3	Sicherung und Beschlagnahme von Beweisen	25
6.4	Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot	25
6.5	Opferschutz und Opferhilfe	27
6.6	Rückkehrverbot	30
6.7	Kontrolle des Rückkehrverbots	30
6.8	Verkürzung des Rückkehrverbots	31
6.9	Verlängerung des Rückkehrverbots	31
6.10	Sachbearbeitung des Ermittlungsverfahrens	32
7	ANLAGE: § 34 a PolG NRW	33



Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln

Der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist das Vorgehen gegen häusliche Gewalt, die insbesondere Frauen und Kinder trifft, bereits seit langem ein besonderes Anliegen. Sie hat hierzu bereits in der Vergangenheit zahlreiche Initiativen

ergriffen und Maßnahmen getroffen.

Zeitgleich mit dem ab 1. Januar 2002 gültigen Gewaltschutzgesetz des Bundes wurde durch Ergänzung des Polizeigesetzes um den § 34 a PolG NRW in Nordrhein-Westfalen eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es der Polizei ermöglicht, wirksamer als bisher dem Opfer von häuslicher Gewalt eine Schutzsphäre vor weiterer Gewalt zu gewähren. Nunmehr müssen nicht mehr die Opfer der Gewalt weichen, sondern es gilt der Grundsatz

Der Täter verlässt die Wohnung, das Opfer bleibt!

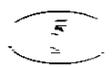
Diese Broschüre informiert Sie über die Hintergründe und Wirkungen häuslicher Gewalt, stellt Ihnen die aktuelle Gesetzesänderung dar und verdeutlicht die wesentlichen Aspekte des damit verbundenen polizeilichen Vorgehens, vom ersten Einschreiten bis zur Sachbearbeitung des Strafverfahrens.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit des Gewaltschutzgesetzes ist das Wissen um die unterschiedlichen Aufgaben von Polizei und Justiz sowie von Hilfe- und Beratungseinrichtungen und die dadurch bedingten differenzierten Handlungsansätze.

Gemeinsames Ziel ist es, Schutz und Hilfe für die Opfer von häuslicher Gewalt spürbar zu verbessern!

Dr. Fritz Behrens

Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen



1 Vorbemerkung

Gewalt im sozialen Nahraum ist ein Phänomen, von dem ganz überwiegend Frauen und Kinder als Opfer betroffen sind. Nach einer UNO-Studie hat jede dritte Frau in Deutschland Gewalt erfahren. Das tatsächliche Ausmaß lässt sich nur annähernd bestimmen, da durch die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht alle Gewaltformen erfasst werden und die vorhandenen Daten keine Rückschlüsse darauf zulassen, wie häufig z. B. die Polizei bei häuslicher Gewalt gerufen wird.

In der Vergangenheit wurde häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit stark tabuisiert oder verharmlost. Die Polizei wurde dabei vielfach in erster Linie in der Rolle des Streitschlichters von sog. „Familienstreitigkeiten“ tätig, ohne dass damit langfristig die Gewalt in den Familien verringert werden konnte.

In der Erkenntnis, dass es sich bei Gewalt in Beziehungen gerade nicht um „Streitigkeiten“ oder „Ruhestörungen“, sondern um Gewalttaten fast ausschließlich von Männern an Frauen handelt, werden diese Fälle seit 1996 in NRW von der Polizei immer von Amts wegen strafrechtlich verfolgt, und zwar unabhängig davon, ob von den Geschädigten ein Strafantrag gestellt wird. Hierzu hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 1997 mit dem Merkblatt „Das Wesentliche sehen – Polizeiliches Einschreiten bei Gewalt in Beziehungen“ allen Polizeibehörden und -einrichtungen wichtige Empfehlungen für die tägliche Polizeiarbeit gegeben.

Vorbemerkung

Das Innenministerium NRW hat zugleich die Bearbeitung von Strafanzeigen bei häuslicher Gewalt im „Vereinfachten Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte“ (Rd.-Erl. IM NRW v. 4. 3. 1994; MBl. NW., S. 442) ausgeschlossen.

1999 hat die Bundesregierung einen „Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ erstellt, der ein breites Spektrum von Handlungsmöglichkeiten des Staates auch für Fälle häuslicher Gewalt aufzeigt.

Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung“ (BGBl. I 2001, S. 3513) ist ein wesentlicher Baustein dieses Aktionsplans.

Das Gewaltschutzgesetz (Art. 1 des o. g. Gesetzes) ermöglicht dem Familiengericht, dem Täter langfristig ein Betreten der gemeinsamen Wohnung zu verbieten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung zur Unterbrechung der Eskalation von Gewalt in der Familie oder Beziehung. Es ist auch vorgesehen, dass gegenüber dem gewalttätigen Partner ggf. Näherungsverbote und die Untersagung von Anrufen sowie anderer Formen der Belästigung ausgesprochen werden können. Darüber hinaus kann das Gericht die Verpflichtung des Täters anordnen, der gefährdeten Person die gemeinsam genutzte Wohnung zumindest befristet (grundsätzlich für höchstens sechs Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens weitere sechs Monate) zu überlassen, und zwar unabhängig von der Frage, wer als Allein- oder Miteigentümer bzw. als Mieter der Wohnung berechtigt ist.

Flankierend dazu wurden mit der Einführung des § 34 a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) die polizeirechtlichen Befugnisse geschaffen, die gewalttätige Person für die Dauer von regelmäßig zehn Tagen aus der auch vom Opfer bewohnten Wohnung zu verweisen und ihr die Rückkehr nach dort zu untersagen. Im Falle der Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes innerhalb des Zeitraumes des zunächst festgesetzten Rückkehrverbots verlängert sich die Dauer der Wohnungsverweisung bzw. des Rückkehrverbotes bis zur gerichtlichen Entscheidung, maximal jedoch auf insgesamt 20 Tage.

Mit den neuen Regelungen soll erreicht werden, dass

- ⇒ Täter erfahren, dass Gewalt in Beziehungen keine Privatangelegenheit ist und sie zur Rechenschaft gezogen werden
- ⇒ Opfer häuslicher Gewalt in dem Bewusstsein gestärkt werden, dass staatliche Stellen Hilfe leisten
- ⇒ in der konkreten Situation die Ausübung weiterer Gewalt effektiver verhindert werden kann
- ⇒ eine konsequente Strafverfolgung gewährleistet wird
- ⇒ durch eine Vermittlung der Opfer an Hilfe- und Beratungseinrichtungen ein nachhaltiger Beitrag zum Opferschutz und zur Verhinderung weiterer Gewalttaten geleistet wird

2 Häusliche Gewalt – Ein gesellschaftliches Problem

Charakteristisch für häusliche Gewalt ist, dass sich über einen Zeitraum von Monaten oder Jahren in der Beziehung ein Verhaltensmuster verfestigt hat: Gegenüber der Partnerin oder anderen in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen wird Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen angewendet. Dadurch ist die Möglichkeit der Gewaltanwendung stets gegenwärtig.

Häusliche Gewalt erfolgt nicht situativ. Ihr liegt ein Kreislauf zugrunde, der durchweg von einer Wiederholung in immer kürzeren Abständen sowie einer Steigerung der Gewaltintensität geprägt ist. Daher bleibt die Gewalttat in aller Regel kein einmaliges Ereignis.

Das Hinzurufen der Polizei ist oft das „letzte Mittel“ für das Opfer. Bevor dies geschieht, sind erfahrungsgemäß zahlreiche Gewalttaten vorausgegangen. Gleiches ist anzunehmen, wenn die Polizei durch Zeuginnen oder Zeugen bzw. die Nachbarschaft informiert wird.

Die Art des Eingreifens der Polizei sowie die Behandlung häuslicher Gewalt durch Staatsanwaltschaften und Gerichte haben entscheidenden Einfluss darauf, ob den Opfern, aber auch Außenstehenden, also der Allgemeinheit, eine unmissverständliche Ächtung der Gewalt glaubhaft vermittelt wird. Bereits durch das Einschreiten der Polizei muss deutlich werden, dass es sich nicht nur um „Streitigkeiten“ handelt, sondern um Unrecht, für das der Gewalttäter zur Verantwortung gezogen wird.

Das Verhalten der Opfer erscheint aus Sicht eines Außenstehenden vielfach widersprüchlich. Hierbei sollte beachtet werden, dass Opfer häufig von Tätern (und ihrem sozialen Umfeld) unter Druck gesetzt werden, die Anzeige zurückzunehmen und sie zu entlasten.

Das Opfer ist in der Regel hin- und hergerissen zwischen der Angst vor weiterer Bedrohung und Misshandlung sowie der Hoffnung auf Besserung des Täters. Der Wunsch nach einer Bestrafung des Täters und das gleichzeitig vorhandene Bedürfnis nach einer „intakten“ Beziehung bewirken für das Opfer eine zwiespältige Situation. Hinzu kommen wirtschaftliche Nöte und Ängste, wenn der Täter für das gemeinsame Einkommen verantwortlich ist.

3 Begriffsbeschreibung „Häusliche Gewalt“

Häusliche Gewalt wird angenommen, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft

⇒ ehelicher oder – unabhängig von der sexuellen Orientierung – nicht ehelicher Art oder

⇒ sonstiger Art (z. B. Mutter/Sohn; Seniorenwohngemeinschaft)

die entweder

⇒ **noch besteht**

(z. B. Täter und Opfer leben in einer gemeinsamen Wohnung oder verfügen bei bestehender Lebensgemeinschaft über unterschiedliche Meldeanschriften)

oder

⇒ **in Auflösung befindlich ist**

(z. B. Beginn eines Trennungsjahres mit oder ohne Auszug aus der gemeinsamen Wohnung; auch bei nichtehelicher Beziehung mit oder ohne Auszug aus der gemeinsamen Wohnung)

oder

⇒ **seit einiger Zeit aufgelöst ist**

(z. B. laufendes Trennungsjahr mit getrennten Wohnungen, wobei gewisse Gemeinsamkeiten oder Kontakte noch fortbestehen; gemeinsames Sorgerecht für Kinder, geschäftliche Abwicklungen bereits geschiedener Ehe-

leute, die vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens noch Kontakte unterhalten, ohne in einer gemeinsamen Wohnung zu leben) zur Gewaltanwendung kommt.

Häusliche Gewalt setzt nicht die Tatbegehung in der gemeinsamen Wohnung voraus. Tatorte können auch Geschäftsräume oder der öffentliche Raum sein.

In Zweifelsfällen wird die Polizei häusliche Gewalt annehmen.

4 Die Gefahrenabwehr – Recht und Maßnahmen

Häusliche Gewalt sowie entsprechende Beziehungskonflikte stellen sich rechtlich als Gemengelage dar. Ungeachtet der zu gewährleistenden Strafverfolgung erfolgt der polizeiliche Einsatz vorrangig zur Gefahrenabwehr.

Soweit es der Polizei vor In-Kraft-Treten des neuen § 34 a PolG NRW nicht möglich war, eine absehbar anhaltende Befriedung und Entspannung des Konfliktes durch das Gespräch mit den Beteiligten herbeizuführen, nutzte sie bislang vorrangig den Platzverweis gem. § 34 PolG NRW zur weiteren Krisenintervention. Kam die gewalttätige Person (betroffene Person) dem Platzverweis nicht nach, konnte sie zur Durchsetzung des Platzverweises – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwanges – in Gewahrsam genommen werden. Diese Maßnahmen hatten jedoch nur vorübergehende Wirkung. Folgegewalt und Folgeeinsätze waren insbesondere bei eskalierender Gewaltbeziehung die Regel, gerade für die Polizei eine unbefriedigende Situation.

Der neu geschaffene § 34 a PolG NRW „Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt“ enthält nun die auch für längerfristige Platzverweise erforderlichen polizeilichen Befugnisse. Die konsequente Anwendung dieser Vorschrift durch die Polizei nimmt der betroffenen Person die Möglichkeit, weiter Gewalt anzuwenden, und eröffnet der gefährdeten Person Raum, ergänzenden zivilrechtlichen Schutz im Wege der einstweiligen Anordnung zu erwirken.

Polizeigesetz und Gewaltschutzgesetz schaffen so verzahnt Voraussetzungen, um nachhaltig

- ⇨ Betretungsverbote hinsichtlich der Wohnung der gefährdeten Person auszusprechen
- ⇨ die alleinige Überlassung einer zuvor gemeinsam genutzten Wohnung an die gefährdete Person zu regeln
- ⇨ sonstige Kontakt- und Näherungsverbote zu verfügen
- ⇨ Maßnahmen zum Schutz gegen Nachstellungen zu treffen
- ⇨ den gefährdeten Personen Hilfe- und Beratungsangebote zu vermitteln

4.1 *Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot*

§ 34 a PolG NRW ermöglicht folgende polizeiliche Maßnahmen:

- ⇨ Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit kann die Person, von der diese Gefahr ausgeht (**betreffene Person**), aus einer Wohnung sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verwiesen werden.

Das ist in der Regel erforderlich, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen.

- ⇨ Der betroffenen Person (dem Gefährder) kann die Rückkehr in diesen Bereich grundsätzlich für die Dauer von zehn Tagen untersagt werden (die Frist beginnt gem. §§ 31 VwVfG NRW i. V. m. 187–193 BGB mit dem Beginn des auf die Anordnung folgenden Tages).

4 Die Gefahrenabwehr – Recht und Maßnahmen

- ⇒ Der Polizei ist nur in Ausnahmefällen die Anordnung einer kürzeren Geltungsdauer des Wohnungsverweises oder des Rückkehrverbotes möglich. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn zweifelsfrei sicher gestellt ist, dass der Zweck der Wohnungsverweisung auch bei einer kürzeren Frist erreicht wird.
- ⇒ Stellt die gefährdete Person innerhalb des Zeitraums des von der Polizei zunächst festgesetzten grundsätzlich zehntägigen Rückkehrverbotes einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Tag der gerichtlichen Entscheidung, längstens jedoch um weitere zehn Tage, gerechnet ab Antragstellung bei Gericht.
- ⇒ Der Begriff der Wohnung umfasst Wohn- und Nebenräume, insoweit auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

Lage- und situationsabhängig können die Maßnahmen in besonderen Ausnahmefällen auf Teile der Wohnung beschränkt werden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person in ihrer Wohnung ihrem Beruf nachgeht und ihre Anwesenheit im Betrieb für den Erhalt der wirtschaftlichen Existenzgrundlage (auch im Interesse der gefährdeten Person) unerlässlich ist. Das setzt allerdings voraus, dass der Schutz der gefährdeten Person auch durch diese räumlich beschränkte Verweisung der betroffenen Person gewährleistet ist.

- ⇨ Beziehen sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot auch auf die räumliche Umgebung, so wird die Polizei den räumlichen Geltungsbereich konkret definieren (z. B. Garage, Garten, Speicher etc.).
- ⇨ Sofern sich die betroffene Person bei Eintreffen der Polizei noch in der Wohnung aufhält, werden Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot immer gleichzeitig angeordnet.
- ⇨ Ein Rückkehrverbot wird nur dann alleine angeordnet, wenn sich die betroffene Person zum Zeitpunkt dieser Anordnung bereits nicht mehr in der Wohnung befindet.
- ⇨ Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot können bei allen Arten von Lebens- und Wohngemeinschaften – ungeachtet von Stand, Verwandtschaftsgrad, sexueller Orientierung oder Eigentumsverhältnissen – angeordnet werden.

4.2 Die Gefahrenprognose

Häufig wird die gefährdete Person in Fällen häuslicher Gewalt entweder von der gewalttätigen Person oder durch das familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige soziale Umfeld unter Druck gesetzt. Für die gefährdete Person ist es in dieser Lage schwierig, eine realistische Einschätzung der Gefahr künftiger Gewaltanwendung zu äußern. Vielmehr ist es für solche Gewaltbeziehungen geradezu typisch, dass

4 Die Gefahrenabwehr – Recht und Maßnahmen

die gefährdete Person das Geschehen sich selbst und anderen gegenüber verharmlost oder leugnet.

Die Polizei erstellt ihre Gefahrenprognose daher ausschließlich auf Grundlage der eigenen Feststellungen zu den Bedingungen des Einzelfalles und den ggf. vorliegenden ergänzenden Erkenntnissen. Maßgeblich ist die polizeiliche Gefahrenprognose; ein entgegenstehender Wille des Opfers ist grundsätzlich unbeachtlich. Bei Anhaltspunkten für eine gefestigte Gewaltbeziehung kann in der Regel von einer gegenwärtigen Gefahr ausgegangen werden.

Hierbei werden insbesondere einbezogen:

- ⇒ Die grundsätzlichen Erkenntnisse zur Phänomenologie der häuslichen Gewalt als Wiederholungstat
- ⇒ Polizeiliche Erkenntnisse über die gewalttätige Person (z. B. aus Kriminalakten oder vorausgegangenen Einsätzen)
- ⇒ Feststellungen zur grundsätzlichen Gewaltbereitschaft der gewalttätigen Person

wie z. B. Erkenntnisse über

- ⇒ wiederholte Gewaltanwendung oder Drohungen mit oder ohne Bezug zum aktuellen Sachverhalt
- ⇒ Aggression unter Alkohol-/Drogeneinfluss
- ⇒ Sucht und Abhängigkeit
- ⇒ Feststellungen zu Art und Intensität der Gewalt (z. B. zu Dauer, Art und Umfang sowie Schwere der Verletzungen, Tatwerkzeugen und -waffen)

- ⇨ Aussagen von gefährdeten Personen, Zeuginnen und Zeugen zu der aktuellen Tat sowie zu zurückliegenden Taten
- ⇨ Feststellungen zum physischen und psychischen Zustand anwesender Kinder
- ⇨ Feststellungen zum Zustand der Tatwohnung (z. B. zu Sachschäden und Verwahrlosung)
- ⇨ Informationen über aktuelle oder ehemalige gerichtliche Schutzanordnungen
- ⇨ Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Anordnungen gem. § 34 a PolG NRW

4.3 Weitere polizeirechtliche Befugnisse

Im Zusammenhang mit Einsätzen aus Anlass häuslicher Gewalt kann die Polizei erforderlichenfalls auch folgende weitere Maßnahmen durchführen:

- ⇨ **Ingewahrsamnahme gem. § 35 PolG NRW**
(insbesondere zur Durchsetzung des Wohnungsverweises/ Rückkehrverbotes)
- ⇨ **Betreten und Durchsuchen von Wohnungen gem. § 41 PolG NRW**
- ⇨ **Durchsuchen von Personen und Sachen gem. §§ 39, 40 PolG NRW**
- ⇨ **Sicherstellung gem. § 43 PolG NRW**
(z. B. zur Auffindung und Sicherstellung von gefährlichen Gegenständen, Waffen, schriftlichen Drohungen,

4 Die Gefahrenabwehr – Recht und Maßnahmen

Wohnungsschlüsseln bzw. Zweitschlüsseln der betroffenen Person)

- ⇒ Androhung von Zwangsmitteln, insbesondere Zwangsgeld gem. § 53 PolG NRW für den Fall eines Verstoßes gegen das Rückkehrverbot

5 Die Strafverfolgung

Häusliche Gewalt verursacht nicht nur erhebliche Gefahren. Die Täter erfüllen durch ihr Handeln in der Regel zugleich auch nach Art und Schwere unterschiedliche Straftatbestände. In Betracht kommen z. B.:

- ⇨ · Beleidigung, Verleumdung, Ehrverletzung gem. den §§ 185 ff. StGB
- ⇨ · Körperverletzung gem. § 223 StGB
- ⇨ · Gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB
- ⇨ · Schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB
- ⇨ · Sachbeschädigung gem. den §§ 303–305 StGB
- ⇨ · Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB
- ⇨ · Nötigung gem. § 240 StGB
- ⇨ · Bedrohung gem. § 241 StGB
- ⇨ · Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB
- ⇨ · Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB
- ⇨ · Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB
- ⇨ · Sexueller Missbrauch von Kindern gem. den §§ 176 ff. StGB
- ⇨ · Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung gem. den §§ 177 ff. StGB
- ⇨ · Erpressung gem. § 253 StGB

5 Die Strafverfolgung

Auch die häufigen Hinweise der Täter auf eigenen Alkohol- oder Drogenkonsum können diese Taten nicht entschuldigen oder rechtfertigen.

Die Polizei wird in jedem Fall alle Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt konsequent verfolgen. Dies ist wesentliches Element der wirksamen Ahndung dieser Gewalt und ebenso Voraussetzung für die nachhaltige Prävention künftiger Gewalt im sozialen Nahraum.



6 Einsatz und Ermittlungen der Polizei

6.1 *Grundsätzliche Aspekte*

Da häusliche Gewalt vielfältige Problemkreise berührt, sind hierfür unterschiedliche staatliche Stellen zuständig. Diese arbeiten eng zusammen, um eine nachhaltige Problemlösung zu ermöglichen.

Regelmäßig ist jedoch allein die Polizei als erste staatliche Instanz am Tatort. Von der Art und Weise ihres Einschreitens hängt es daher entscheidend ab, wie Opfer und Täter staatliches Eingreifen erleben. So ermöglichen die polizeilichen Maßnahmen die Gefahrenabwehr und sind zugleich Grundlage für die sich anschließenden strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren sowie begleitenden sozialen Maßnahmen für Täter und Opfer.

Untersuchungsergebnisse zeigen, dass konsequentes polizeiliches Einschreiten, insbesondere bei Ersttätern, unmittelbare und nachhaltige Auswirkungen auf deren Verhaltensweisen hat. Befragungen ergaben, dass hierdurch weitere Konflikte minimiert und Umdenkungsprozesse bewirkt wurden.

6.2 *Erste Maßnahmen*

Die Polizei wird in der ersten Phase ihres Einsatzes

6 Einsatz und Ermittlungen der Polizei

- ⇒ **Notrufe auch zur Beweissicherung aufzeichnen** und möglichst auch Polizeibeamtinnen zum Einsatzort entsenden, denn die Opfer sind ganz überwiegend Frauen und Kinder
- ⇒ vor Ort **konsequent für Sicherheit sorgen**, denn es ist stets damit zu rechnen, dass sich der Täter anhaltend in einer gewaltbereiten psychischen Ausnahmesituation befindet und sich seine Aggressionen z. B. auch gegen die eingesetzten Beamtinnen und Beamten richten
- ⇒ zur Klärung der Situation, zur Abwehr von Gefahren und zur Verfolgung von Straftaten, soweit erforderlich, die betroffene **Wohnung betreten und ggf. auch durchsuchen**
- ⇒ **Täter und Opfer darüber informieren**, dass die Tat – auch ohne einen Strafantrag des Opfers – von Amts wegen verfolgt wird
- ⇒ **Täter und Opfer getrennt zur Sache befragen**, um die psychologische Beeinflussung des Opfers durch den Täter zu verhindern. Dabei können dem Opfer auf besonderen Wunsch auch ihm vertraute Personen zur Seite stehen
- ⇒ bei allen Maßnahmen berücksichtigen, dass **Minderjährige** durch häusliche Gewalt besonders belastenden und traumatisierenden Eindrücken ausgesetzt sind. Sie wird diese ggf. bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahmen in die Obhut von Nachbarn, Verwandten oder Freunden der Familie bzw. des Jugendamts geben

6.3 *Sicherung und Beschlagnahme von Beweisen*

Die Polizei wird zur Beweissicherung im Strafverfahren und im Hinblick auf die Anforderungen zivilrechtlicher Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

- ⇨ umfassend den **Tatort dokumentieren** sowie **Beweise sichern**. Hierzu gehören z. B. Tatwerkzeuge, Fotos von Verletzungen und Nachweise über Alkohol- oder Rauschmittelkonsum. Soweit es hierzu erforderlich ist, wird sie auch ärztliche Untersuchungen anordnen
- ⇨ **Zeugen anhören**, die nicht in die betroffenen Beziehungen eingebunden oder die zum persönlichen Umfeld der gefährdeten oder der betroffenen Person zu rechnen sind

6.4 *Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot*

Auch auf Grundlage ihrer Feststellungen zum Sachverhalt wird die Polizei

- ⇨ ihre **Gefahrenprognose** treffen und die **Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot** lageangemessen und grundsätzlich mündlich anordnen. Falls die betroffene Person dies verlangt, wird sie diese Anordnung schriftlich bestätigen und begründen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht (etwa wegen der Absicht der betroffenen Person, Widerspruch einzulegen und Klage zu erheben bzw. vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu erwirken)

Einsatz und Ermittlungen der Polizei

- ⇒ der betroffenen Person verdeutlichen, dass – soweit es die Durchsetzung der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes aktuell oder in der Folge erfordert – auch **Zwangmaßnahmen** wie **Zwangsgeld** oder weitere Maßnahmen wie **Ingewahrsamnahme** getroffen bzw. angeordnet werden können
- ⇒ der betroffenen Person Gelegenheit geben, **von ihr dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs** (z. B. Kleidung, Hygieneartikel, Schriftstücke) mitzunehmen. Sie wird dabei darauf hinweisen, dass die betroffene Person dabei nach Möglichkeit sofort alle dringend benötigten Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnimmt, denn sofern sie später noch weitere, in der Wohnung befindliche Gegenstände im Sinne des § 34 a Abs. 2 PolG NRW dringend benötigt, muss sie dies glaubhaft darlegen und darf die Wohnung zu diesem Zweck nur noch in Begleitung der Polizei aufsuchen. Die gefährdete Person wird zuvor informiert
- ⇒ die betroffene Person auffordern, eine **Anschrift oder eine zustellungsberechtigte Person** zum Zwecke von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen zu benennen und möglichst auch Änderungen ihrer Anschrift der Polizei mitzuteilen
- ⇒ weitere erforderliche Maßnahmen treffen, die eine verbotswidrige Rückkehr der betroffenen Person in die Wohnung möglichst ausschließen.

Sie wird hierzu ggf. die Haus- und Wohnungsschlüssel sicherstellen, auf die die betroffene Person Zugriff hat oder erlangen kann, oder auf einen Austausch des Türschlosses hinwirken

6.5 *Opferschutz und Opferhilfe*

Zur Gewährleistung von Opferschutz und Opferhilfe wird die Polizei

⇨ die „**Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt**“ in Kopie dem Opfer der häuslichen Gewalt aushändigen.

Dies erfolgt auch, wenn Wohnungsverweisung bzw. Rückkehrverbot nicht angeordnet wurden

⇨ das Opfer – soweit es selbst nicht in der Wohnung verbleiben und ggf. mit seinen Kindern an einen anderen Ort, z. B. in ein Frauenhaus, gehen will – bei diesem **Ortswechsel** unterstützen

⇨ bei Sprachproblemen einen **Dolmetscher oder eine Dolmetscherin** bzw. eine **mit dem Opfer vertraute Person** mit deutschen Sprachkenntnissen zur Befragung und der späteren Sachbearbeitung hinzuziehen.
Minderjährige Kinder des Opfers scheiden als Dolmetscher aus

⇨ das Opfer auch mit einem **Merkblatt** auf die Möglichkeit der **Beantragung zivilrechtlichen Schutzes** hinweisen,

Einsatz und Ermittlungen der Polizei

über **Beratungsangebote** informieren, die Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe **qualifizierter Beratungseinrichtungen** nahe legen und anbieten, mit Einwilligung des Opfers durch Weitergabe seines Namens, seiner Anschrift und Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichnete Beratungseinrichtung zu ermöglichen. Informations- und Merkblätter werden dem Opfer nicht in Gegenwart des Täters ausgehändigt

Insbesondere für **Kinder** ist es Angst erregend, Gewalttätigkeiten zwischen Erwachsenen mitzuerleben. Dies ist umso gravierender, wenn es sich bei diesen Erwachsenen um Vater und Mutter handelt, die ihnen doch Schutz und Fürsorge bieten sollen.

Die Polizei wird daher, wenn Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind, deren Schutzbedürfnis und ihre psychische Situation bei der Durchführung ihrer Maßnahmen besonders berücksichtigen.

Dabei wird die Polizei stets prüfen

- ⇒ ob das Kind angemessen versorgt ist
- ⇒ wer sich ggf. um das Kind kümmert (z. B. Angehörige oder Nachbarn)
- ⇒ ob andere Institutionen, beispielsweise das Jugendamt, zu verständigen sind
- ⇒ ob davon auszugehen ist, dass die Staatsanwaltschaft die Anhörung von Kindern für erforderlich hält

Soweit **Migrantinnen und Migranten** Opfer häuslicher Gewalt werden, ist es für die Polizei bei ihrer Sachverhaltsaufklärung und -bewertung von besonderer Bedeutung, dass ein durch Eheschließung erworbener legaler Aufenthaltsstatus durch Scheidung in Frage gestellt werden kann (§§ 17–19 AuslG). Die daraus resultierende Abhängigkeit ist für diese Opfer häufig ein zusätzlicher Grund, die häusliche Gewalt des Partners zu erdulden und staatliche Hilfe abzulehnen. Ausländische Opfer können jedoch ihre Aufenthaltserlaubnis behalten, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft wegen einer physischen oder psychischen Misshandlung aufgehoben wurde und die Rückkehrverpflichtung in ihre Heimatländer für den ausländischen Ehegatten eine besondere Härte bedeuten würde (vgl. § 19 Abs. 1 AuslG).

Die Polizei wird daher auch der Feststellung und der Dokumentation von Merkmalen dieser **besonderen Härte** besondere Aufmerksamkeit widmen.

Gewalt ist immer Unrecht und darf nicht als kulturbedingt gerechtfertigt werden.

Weil **Opfer mit Behinderungen** besonders auf Hilfe angewiesen sind, fällt es ihnen nicht selten schwer, gegen ihre „helfenden Lebenspartner“ auszusagen. Die Polizei wird die spezielle Situation von Opfern mit Behinderungen bei ihren Einsatz- und Ermittlungsmaßnahmen in besonderem Maße berücksichtigen. Sie wird diesen daher auch ggf. spezielle Beratungseinrichtungen empfehlen, die sich auf die Belange von behinderten Menschen eingestellt haben.

6 Einsatz und Ermittlungen der Polizei

6.6 Rückkehrverbot

Ein dem Rückkehrverbot **entgegenstehender Wille der gefährdeten Person** ist grundsätzlich unbeachtlich, da die Maßnahme allein auf der Gefahrenprognose der Polizei beruht. So kann für diesen Fall z. B. auch bei der Behauptung einer „**Versöhnung**“ das Rückkehrverbot aufrechterhalten bleiben, soweit die Polizei keine begründeten Anhaltspunkte dafür feststellt, dass diese Versöhnung tatsächlich stattgefunden hat und sich eine Gewaltanwendung nicht wiederholen wird.

Die Polizei wird das Rückkehrverbot im Zweifel aufrechterhalten.

6.7 Kontrolle des Rückkehrverbots

- ⇒ Das Rückkehrverbot wird während seiner Geltung **mindestens einmal durch die Polizei** – möglichst innerhalb der ersten drei Tage – überprüft. Im Übrigen werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über die jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich aktuellen Rückkehrverbote informiert.
- ⇒ Bei der Kontrolle des Rückkehrverbotes sowie im Rahmen der weiteren Sachbearbeitung wird die Polizei der gefährdeten Person ggf. nochmals nahe legen, von dem Angebot der Polizei Gebrauch zu machen, ihre Daten einer qualifizierten **Beratungseinrichtung** mitzuteilen, um ergänzende Hilfe zu ermöglichen.

6.8 *Verkürzung des Rückkehrverbots*

- ⇨ Die Polizei wird nur im Ausnahmefall das grundsätzlich zehntägig zu verfügende Rückkehrverbot verkürzen. Dies kommt nur in Betracht, wenn dies auf Grund **besonderer Umstände** des Einzelfalles geboten erscheint.
- ⇨ Hierbei muss aber gewährleistet sein, dass die gefährdete Person ausreichende Bedenkzeit hinsichtlich der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hat und dass sie vor erneuter Gewaltausübung geschützt ist.

6.9 *Verlängerung des Rückkehrverbots*

- ⇨ Eine Verlängerung des Rückkehrverbotes tritt ein, wenn die gefährdete Person innerhalb des zunächst festgesetzten Rückkehrverbotes **zivilrechtlichen Schutz beantragt** hat. Die neue Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung bei dem Zivilgericht und endet mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf des zehnten Tages.
- ⇨ Das Gericht wird der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes durch die gefährdete Person sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung mitteilen. Die Polizei wird dann die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen (Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot) informieren.

Erfährt die Polizei über das Zivilgericht von der Antragstellung, die zu einer Verlängerung der Maßnahmen führt oder werden die Anordnungen zurückgenommen oder wider-

6 Einsatz und Ermittlungen der Polizei

rufen, so informiert die Polizei sowohl die gefährdete als auch die betroffene Person entsprechend.

6.10 Sachbearbeitung des Ermittlungsverfahrens

Bei der Sachbearbeitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wird die Polizei

- ⇒ das Opfer bereits mit der **Vorladung** darauf hinweisen, dass es sich von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen kann
- ⇒ weibliche Opfer möglichst durch eine Polizeibeamtin befragen
- ⇒ prüfen, ob im Einzelfall eine richterliche Vernehmung des Opfers zur Sicherung des Strafverfahrens erforderlich ist
- ⇒ feststellen, ob dem Opfer die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes mitgeteilt und die Unterstützung durch eine geeignete Beratungsstelle nahe gelegt wurde
- ⇒ speziell auch den Umfang und die Intensität, mit der **Kinder** unmittelbar oder mittelbar von der häuslichen Gewalt betroffen sind, erfragen und dokumentieren
- ⇒ den **Täter grundsätzlich zur Vernehmung vorladen** sowie diesem die Strafbarkeit seines Handelns aufzeigen und zugleich verdeutlichen, dass häusliche Gewalt kein Bagatelldelikt ist. Zugleich wird sie ihn zu Motiven seiner Gewaltanwendung befragen, um ihm ggf. zielgerichtet **Angebote für eine Beratung oder Tätertherapie** machen zu können

7 Anlage: § 34 a PolG NRW

**– Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot
zum Schutz vor häuslicher Gewalt –**

- (1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.
- (2) Der Person, die die Gefahr verursacht und gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen nach Absatz 1 richten (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.
- (3) Die Polizei hat die betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen.

Anlage: § 34 a PolG NRW

- (4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtungen zu ermöglichen.
- (5) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Die Polizei hat die gefährdete und

die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.

- (7) Die Einhaltung eines Rückkehrverbotes ist mindestens einmal während seiner Geltung zu überprüfen.



Impressum

Herausgegeben durch das

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5

Telefon 02 11 / 8 71-01

40213 Düsseldorf

Telefax 02 11 / 8 71-33 55

E-Mail poststelle@im.nrw.de

in Zusammenarbeit mit dem

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25

Telefon 02 11 / 8 55-5

40219 Düsseldorf

Telefax 02 11 / 8 55-31 07

E-Mail poststelle@mfjfg.nrw.de

und dem

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Martin-Luther-Platz 40

Telefon 02 11 / 87 92-0

40212 Düsseldorf

Telefax 02 11 / 87 92-4 56

E-Mail poststelle@jm.nrw.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung

© Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, März 2002





Herausgeber:

Innenministerium

in Zusammenarbeit mit dem

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

und dem Justizministerium

des Landes Nordrhein-Westfalen